



# DATENSCHUTZ AKTUELL

27. Juni 2019

(Öffentlichkeits- und)  
Datenschutzbeauftragter  
Schwyz - Obwalden - Nidwalden

Jahrgang 2019, Ausgabe 1

## In dieser Ausgabe:

Editorial	1
Tätigkeitsbericht 2018: War Datenschutz in aller Munde?	1/2
SZ-OW-NW: Öffentlichkeits- oder Geheimhaltungsprinzip?	2/3
„Aus der Praxis“	3/4



Besten Dank, dass Sie sich zur Lektüre unseres Newsletters entschieden haben.

In dieser Ausgabe fassen wir den Inhalt unseres Tätigkeitsberichts 2018 zusammen und erläutern kurz, was wir letztes Jahr getan haben. Daneben stellen wir das Öffentlichkeits- und das Geheimhaltungsprinzip einander gegenüber und informieren über deren Stand in den Vereinbarungskantonen.

## Editorial

In drei Fällen «aus der Praxis» beantworten wir folgende Anfragen:

Ist der Versand von E-Mails «an alle» statt per blinder Kopie (sog. «bcc») korrekt? Darf eine Gemeinde Fotos von Sozialhilfebezügern erstellen, um diese Personen im Alltag besser identifizieren zu können? Darf die Abteilung Migration des Kantons der Kantonspolizei zwecks Nachforschung bei Verdacht auf Nichteinhalten gewisser Voraussetzungen (gesamte) Dossiers von Ausländern weitergeben?

Ihnen wünsche ich viel Spass bei der Lektüre und einen schönen Tag.

Sollten Sie Fragen zum Datenschutz bzw. dem Öffentlichkeitsprinzip haben, wenden Sie sich einfach an uns.

Philipp Studer

Hier können Sie unsere News (u. a. „DATENSCHUTZ AKTUELL“) abonnieren:  
[http://www.kdsb.ch/xml\\_1/internet/de/application/d12/f17.cfm](http://www.kdsb.ch/xml_1/internet/de/application/d12/f17.cfm)

## Tätigkeitsbericht 2018: War Datenschutz in aller Munde?

**Bei uns als (Öffentlichkeits- und) Datenschutzbeauftragter der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden (ÖDB) standen 2018 Beratung, Gesetzgebung, Kontrolle und Sensibilisierung im Vordergrund.**

Die Datenschutzgesetze der Vereinbarungskantone verpflichten uns als ÖDB zur jährlichen Berichterstattung über unsere Tätigkeiten zuhanden unserer Aufsichtsbehörden (SZ & OW: Kantonsrat; NW: Regierungsrat). Diese nehmen ihn zur Kenntnis und danach publizieren wir ihn auf unserer Webseite.

### Wozu dient Datenschutz?

Datenschutz ist Schutz unserer Persönlichkeit und somit unserer Privatsphäre. Datenschutz gewährleistet grundsätzlich den korrekten Umgang mit den Daten aller Personen (Daten). Ein eigentlich typisches demokratisches und urliberales Anliegen.

Im Tätigkeitsbericht erwähnen wir, wie die öffentlichen Organe durch Beratung, Gesetzgebung, Kontrollen und Sensibilisierung erfahren, wie sie mit den ihnen anvertrauten Daten von Bürgerinnen und Bürgern (Bürger) umzugehen haben. Den

Bürgern ihrerseits hilft dies zur Durchsetzung ihrer Rechte (z.B. zur Einsicht in die eigenen Daten).

Halten öffentliche Organe die datenschutzrechtlichen Vorgaben ein, setzen sie gegenüber Bürgern ein positives Zeichen. Denn gerade in der heutigen Zeit, in der immer mehr Daten bearbeitet werden, ist ein sorgfältiger Umgang öffentlicher Organe mit den ihnen anvertrauten Daten äusserst wichtig.

**Der Tätigkeitsbericht 2018 zeigt unsere Arbeit im vergangenen Jahr auf.**

### Aufsicht & Kontrolle

Im Jahr 2018 führten wir je eine Kontrolle der Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) bei den Kantonspolizeien Obwalden und Nidwalden (Kapos) durch. Dabei erhielten wir vom Bundesamt für Polizei die Protokolldaten (sog. «Log-Files») der zufällig ausgewählten ca. 10-15 Mitarbeitenden der Kapos über einen Zeitraum von etwa 10 Tagen. Die im erwähnten Zeitraum im SIS getätigten Abfragen kontrollierten wir auf Unregelmässigkeiten hin. Im Einzelgespräch sensibilisierten wir die Mitarbeiten-

den ganz allgemein zum SIS und insbesondere entsprechend der von ihnen getätigten Abfragen.

In Nidwalden begannen wir bei ersten Gemeinden mit der Kontrolle der Pendenzen, die sich aus den Datenschutzreviews 2008-2016 ergeben hatten. Dabei eruierten wir, ob (und wenn ja, wie genau) der damals ausgewiesene Handlungsbedarf erledigt wurde.

Wiederum aktualisierten wir die Übersicht der von öffentlichen Organen betriebenen Videoüberwachungskameras.

### Beratung & Unterstützung

Die Beratung öffentlicher Organe und Privater durch uns ist sehr wichtig. Sie nahm 2018 den grössten Teil unserer Tätigkeit ein (insgesamt ca. 32% aller Geschäfte/der Geschäftslast).

Wir boten im Berichtsjahr verschiedene Personen und Stellen/Behörden zu diversen Themen. Dabei waren 2018 u.a. folgende Themen wichtig: Verwendung von Cloud-Lösungen, Datenschutz an Schulen, Publikation von Personendaten (z.B. auf Webseiten), ...





Bildquelle: Rainer Sturm / pixello.de

„Tätigkeit bringt  
vielleicht nicht  
immer Glück;  
aber es gibt auch  
kein Glück ohne  
Tätigkeit.“

© Benjamin Disraeli  
(1804 - 1881), seit 1876 Earl  
of Beaconsfield, britischer  
konservativer Staatsmann  
und Schriftsteller

Videüberwachung, Öffentlichkeitsprinzip (nur in Schwyz), Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO), Amtshilfe oder das Auskunftsrecht.

Bei uns gingen im Berichtsjahr insgesamt 300 Anfragen von öffentlichen Organen und Privaten ein. Davon stellten 179 Kleinanfragen dar, die wir oft rasch (teilweise direkt am Telefon) beantworten konnten. Wir versuchen, auch die umfassenderen Anfragen möglichst zeitnah zu beantworten, was nicht immer gelingt. Denn in den letzten Jahren wurden die uns zur Beurteilung vorgelegten Geschäfte immer umfassender und komplexer.

### Gesetzgebung

2018 gaben wir zu 21 Vorlagen eine Stellungnahme ab. Bereits 2017 stellten wir die Tendenz zu umfangreicheren und komplexeren Vorlagen fest, die sich auch 2018 bestätigte.

Folgende Vorlagen waren 2018 zentral: Revision kantonaler Datenschutzgesetze, Transparenzgesetz (SZ), Revision Haft-, Straf- und Massnahmenvollzugsverordnung (SZ), Archivgesetz (OW), Revision Strafvollzugsgesetz (NW), Motion zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips (NW).

### Schulung & Information

Wir führten 2018 acht Schulungen und ein Referat zur Sensibilisierung diverser Personen/Amtsstellen durch. In allen Vereinbarungskantonen hielten wir einen Kurs zum Datenschutz (in Schwyz zusätzlich noch einen für die Lernenden der Kantonsverwaltung). Im Kanton Schwyz schulten wir die öffentlichen Organe auch im Öffentlichkeitsprinzip.

Weiter sensibilisierten wir 2018 die Mitarbeitenden der KESB Inner- und Schwyz und hielten ein Referat beim

*Datenschutz war 2018 in vieler Munde.*

Care-Team Schwyz zum Umgang mit besonders schützenswerten Daten. Im Kanton Obwalden fand der Kurs zum Datenschutz im Schulalltag für die Lehrpersonen und eine Schulung für die Abteilung Migration statt. Im Kanton Nidwalden führten wir neben dem allgemeinen keinen spezifischen Kurs durch.

Neben dem Tätigkeitsbericht informierten wir mit zwei Ausgaben unseres Newsletters „DATENSCHUTZ AKTUELL“, über unsere Webseite und beantworteten diverse Medienanfragen.

### Zusammenarbeit

In der Koordinationsgruppe Schengen, in der Arbeitsgruppe Öffentlich-

keitsprinzip sowie in einzelnen Geschäften pflegten wir mit anderen Beauftragten eine wertvolle Zusammenarbeit.

### Führung & Organisation

Auch 2018 hielten wir unser Budget ein. Die Personaldotierung von 180 Stellenprozenten und die zunehmenden sowie immer komplexeren Fragen stellen uns vor gewisse Probleme. Im Bereich Informatik/Informationssicherheit besteht weiterhin ein Know-How-Defizit, das in Zukunft reduziert oder z.B. mit der Anstellung einer IT-Fachperson gar beseitigt werden sollte.

### Fazit

Weil immer mehr Daten bearbeitet werden (sollen) und aufgrund des Inkrafttretens der neuen EU DSGVO im Mai 2018 (z.B. wegen den Hinweisen zu Cookies und Newslettern), aber auch wegen immer umfassenderen Datenbearbeitungen und Datenaustauschmöglichkeiten war Datenschutz im Jahr 2018 in vieler Munde.

Philipp Studer

Den Tätigkeitsbericht 2018 finden Sie unter:

[www.kdsb.ch/documents/Taetigkeitsbericht2018.pdf](http://www.kdsb.ch/documents/Taetigkeitsbericht2018.pdf)

## SZ-OW-NW:

# Öffentlichkeits- oder Geheimhaltungsprinzip?

Im Verlaufe der letzten 25 Jahre haben der Bund und viele Kantone das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt, um mehr Transparenz in der Verwaltung zu schaffen. Aktuell gibt es Kantone mit einem Öffentlichkeits- und solche mit einem Geheimhaltungsprinzip.

Was unterscheidet diese Prinzipien? Ist «alles öffentlich» wenn das Öffentlichkeitsprinzip bzw. «alles geheim» wenn das Geheimhaltungsprinzip gilt? Wie sieht die Lage in den drei Vereinbarungskantonen Schwyz, Obwalden und Nidwalden aus?

### Öffentlichkeitsprinzip

Gilt im Kanton oder beim Bund das Öffentlichkeitsprinzip, hat jede Person unabhängig von der Staats- oder Kantonsbürgerschaft grundsätzlich Anspruch darauf, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu

erhalten. Die Verwaltungsbehörden können den Zugang zu einem amtlichen Dokument oder die Einsichtnahme in ein solches nur beschränken, verweigern oder aufschieben, wenn sie das Bestehen eines Ausnahmetatbestands nachweisen.

### Amtliche Dokumente und Gesuch

Was sind amtliche Dokumente? Es sind alle Dokumente (z.B. Akten,

*Geheimhaltungsprinzip (mit Öffentlichkeitsvorbehalt)  
oder  
Öffentlichkeitsprinzip (mit Geheimhaltungsvorbehalt)?*

Studien, Berichte), welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen; unabhängig von der Darstellungsform und vom Informationsträger. Sie müssen jedoch fertig gestellt (also keine Entwürfe) und nicht ausschliesslich für den persönlichen Gebrauch bestimmt sein.

Gesuche sind an das öffentliche Organ zu richten, welches das betreffende Dokument besitzt.

### Ausnahmen und Einschränkungen

Das Öffentlichkeitsprinzip gilt nur für amtliche Dokumente der Verwaltung. Amtliche Dokumente in diversen Typen von Zivil- oder Verwaltungs- oder Strafverfahren sind meist ausgeschlossen, da in diesen Verfahren eigene Regelungen gelten. Auf Bundesebene ist z.B. auch die Schweizerische Nationalbank oder die Finanzmarktaufsicht vom

Öffentlichkeitsgesetz ausgenommen.

Wenn das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt wird, können in Spezialbestimmungen bestimmte Informationen als geheim bezeichnet werden oder in anderen Gesetzen abweichende Informationen für den Zugang bestehen.

Unter Umständen kann die Bearbeitung eines Gesuchs – wie z.B. im Kanton Schwyz – vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses abhängig gemacht werden, ...

Bildquelle: fricktal24.ch  
Karikatur: Thomas Obrist

wenn die Bearbeitung des Gesuchs dem öffentlichen Organ einen ausserordentlich hohen Aufwand verursachen würde.

Zudem kann die ersuchte Verwaltungsstelle den Zugang zu amtlichen Dokumenten aufschieben, einschränken oder verweigern, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Diese Interessenabwägung muss das zuständige Organ vornehmen und begründen.

Als öffentliche Interessen gelten oft Sicherheitsinteressen, die Gefährdung der Position eines öffentlichen Organs in laufenden Verhandlungen, die Beeinträchtigung der freien Meinungs- und Willensbildung oder der Aufgabenerfüllung eines Organs.

Als private Interessen gelten neben Datenschutzaspekten (wenn Personendaten in den amtlichen Dokumenten erwähnt werden) vor allem Quellenschutz, Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse sowie Urheberrechte.

**Geheimhaltungsprinzip**

Beim Geheimhaltungsprinzip gilt nicht nur ein Vorbehalt der Geheimhaltung, sondern das Gegenteil: Geheimhaltung mit Öffentlichkeitsvorbehalt. Erst wenn ein rechtlich geschütztes Interesse zumindest glaubhaft gemacht werden kann, besteht allenfalls ein Anspruch auf eine (Teil-)Einsicht in amtliche Dokumente.

**Kanton Schwyz**

Im Kanton Schwyz gilt seit 1.11.2008 das Öffentlichkeitsprinzip. Dieses ist im Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz sowie der dazugehörigen Verordnung verankert.

Es ist aber nicht zwingend, dass Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz zusammen in einem Gesetz geregelt sind. So bestehen beim Bund dazu zwei separate Gesetze; das Bundesgesetz über den Datenschutz und das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung.

«Beweislastumkehr»:

- Beim Geheimhaltungsprinzip hat der Gesuchsteller zu begründen, warum er Zugang zu einem amtlichen Dokument erhalten möchte.
- Beim Öffentlichkeitsprinzip hat das öffentliche Organ zu begründen, warum ein Zugang verweigert wird.

In unserem Tätigkeitsbericht 2018 finden Sie auf Seite 9 (unter 2.3) eine Zusammenstellung der Umfragen zum Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Schwyz, die wir in den Jahren 2010, 2014 und 2018 durchführten. Insgesamt wurden im Kanton Schwyz bei jeweils über 90% der Gesuche der Zugang gewährt. Im Jahr 2018 gab es mehr als doppelt so viele Zugangsgesuche wie im Jahr 2010 (252 zu 104).

**Kanton Nidwalden**

Im Kanton Nidwalden besteht noch kein Öffentlichkeitsprinzip (also: noch das Geheimhaltungsprinzip). Der Landrat hat jedoch Anfang 2019 eine Motion von zwei SVP-Landräten

mit 35 zu 6 Stimmen gutgeheissen, um in der Nidwaldner Staatsverwaltung das Öffentlichkeitsprinzip einzuführen. Die Regierung wird dazu nun die Leitplanken ausarbeiten.

**Kanton Obwalden**

Im Kanton Obwalden ist eine Motion eines CVP-Kantonsrats zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips hängig, die 20 von 55 Kantonsräten unterzeichneten. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion abzulehnen.

Auch wenn der Kanton Obwalden kein Öffentlichkeitsprinzip kennt, sind trotzdem einige Informationen verfügbar. Denn Artikel 3 des Staatsverwaltungsgesetzes des Kantons Obwalden regelt ein aktives Informationsprinzip. So kann die Staatsverwaltung von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit informieren, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen.

Das Informationsprinzip unterscheidet sich vom Öffentlichkeitsprinzip mindestens darin, dass kein grundsätzlicher subjektiver Anspruch auf Zugang zu oder Einsicht in amtliche Dokumente besteht. Dank dem Informationsprinzip können auch in Kantonen mit Geheimhaltungsprinzip Informationen verfügbar gemacht werden.

Sonja Burkart



Bildquelle: www.bav.admin.ch

„Am eingearntesten ist die Tür zur Öffentlichkeit.“

© Manfred Hinrich (1926-2015), Dr. phil., deutscher Philosoph, Philologe, Lehrer, Journalist

„Aus der Praxis“

**Darf eine kommunale Fürsorgebehörde Fotos aller Sozialhilfebezügler erstellen, um dadurch den Behördenmitgliedern eine bessere Identifikation der Klientenschaft zu ermöglichen?**

Angaben über die Sozialhilfe stellen nach § 4 Bst. d des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz des Kantons Schwyz (ÖDSG) besonders schützenswerte Personendaten dar. Solche dürfen gemäss § 9 Abs. 2 ÖDSG nur bearbeitet werden, wenn:

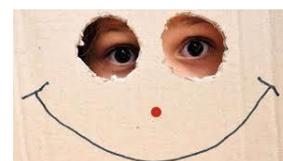
a) die Zulässigkeit sich aus einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage ergibt oder die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert, oder

b) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat.

Die Abspeicherung von Fotos aller Sozialhilfebezügler in einem Ordner der Gemeinde (z.B. in deren Geschäftsverwaltung) stellt eine Bearbeitung von Personendaten dar. Diese Bearbeitung erfüllt keine der obgenannten Voraussetzungen. Im Kanton Schwyz besteht weder eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Erstellung, Verwendung und Abspeicherung solcher Fotos noch müssen solche Fotos für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erstellt werden. Die Sozialhilfebezügler würden der Bearbeitung solcher Fotos durch die Gemeinde kaum zustimmen. Diese Einwilligung müsste aber freiwillig, vorgängig,

ohne Androhung von Nachteilen bei Nichterteilung sowie mit klaren Hinweisen auf die Bearbeitung ihrer Daten erfolgen (wer macht was zu welchem Zweck).

Bestünde eine gesetzliche Grundlage, müsste die Bearbeitung der Fotos zudem verhältnismässig sein. Demnach darf man nur Personendaten bearbeiten, wenn sie zur Erreichung des gesetzlichen Ziels geeignet und notwendig sind und sie keine nicht zu rechtfertigende Verletzung der Persönlichkeit der Betroffenen darstellen. Sollte ein milderes Mittel (z.B. eine intensivere Betreuung der Sozialhilfebezügler durch klare Ansprechpersonen) zur Erfüllung des erfragten Zwecks möglich sein, müsste dieses aufgrund des geringeren Einschnitts in die Persönlichkeit der ...



Bildquelle: horizont.net

## „Fotos sind Momentaufnahmen für die Ewigkeit“

© Helmut Glaßl (\*1950),  
Dipl.-Ing., Aphoristiker

Betroffenen umgesetzt werden. Da die erfragte Datenbearbeitung nicht notwendig ist, ist sie auch nicht verhältnismässig. Vielmehr würde dadurch ein Bearbeiten auf Vorrat geschehen, weil gewisse dieser Fotos nie (wieder) verwendet würden.

Die Gemeinde müsste als öffentliches Organe gemäss § 8 Abs. 4

ÖDSG weiter gewährleisten, dass die Fotos durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden. Die Berechtigungen müssten klar definiert (wer seitens der Gemeinde darf aufgrund welcher Funktion welche Fotos sehen bzw. auf den Ordner zugreifen?) und die Fotos fortwäh-

rend aktualisiert sowie diejenigen von ehemaligen Sozialhilfebezügern korrekt gelöscht werden.

Zusammengefasst darf die Gemeinde aufgrund obiger Erklärungen keine Fotos aller Sozialhilfebezügler erstellen und bearbeiten.

DSB SZ-OW-NW



### Weltergabe von Personendaten vom Amt für Migration zum Zweck der Strafanzeige

Eine Person hatte unter anderem unkorrekte Angaben zur eigenen GmbH angegeben. Deshalb ging das Amt für Migration davon aus, dass der Straftatbestand von Art. 118 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) erfüllt sein könnte.

Für solche Angaben besteht eine Mitwirkungspflicht (Art. 90 AIG). Sind Angaben falsch oder werden wesentliche Tatsachen verschwiegen und werden die Behörden dadurch arglistig getäuscht, so dass diese eine Bewilligung erteilen oder nicht entziehen, werden die Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 118 Abs. 1 AIG).

Darf das Amt für Migration den Vorfall zur Anzeige bringen oder würde es dadurch Datenschutzbestimmungen verletzen?

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Datenschutz des Kantons Obwalden gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), wenn in diesem keine Regelung besteht. Nach Art. 19 i.V.m. Art. 17 DSG dürfen Personendaten durch öffentliche Organe bekanntgegeben werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht.

Regelt bspw. das AIG oder andere gesetzliche Grundlagen für solche konkreten Fälle ein behördliches Melderecht oder eine behördliche Meldepflicht, darf bzw. muss eine Strafanzeige gemacht werden. Der Kanton Obwalden (bzw. jeder Kanton) kann gemäss Art. 302 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozess-

ordnung (StPO) die Anzeigepflicht der Mitglieder von Behörden regeln.

Besteht keine gesetzliche Grundlage für die Meldung durch die Behörde, muss diese abklären, ob Straftaten nach dem allgemeinen Grundsatz von Art. 301 Abs. 1 StPO schriftlich oder mündlich angezeigt werden können oder ob dieser Anzeige Amts- oder Berufsgeheimnisse entgegenstehen.

Ist die Meldung erlaubt oder sogar vorgeschrieben und stehen ihr keine Amts- und Berufsgeheimnisse entgegen, dürfen den Strafverfolgungsorganen nur diejenigen Informationen weitergegeben werden, welche für die Anzeige oder im Rahmen einer allfälligen Untersuchung erforderlich sind (Grundsatz der Verhältnismässigkeit).

DSB SZ-OW-NW



### Massen-E-Mailversand:

**Wie soll eine E-Mail von einer Behörde an mehrere Empfänger verschickt werden, die nichts voneinander zu wissen brauchen (oder dürfen)?**

Es gibt in Outlook das Feld Bcc (Blind carbon copy). Mit dieser Blindkopie-Funktion wird sichergestellt, dass jeder Empfänger nur seine eigene Mail-Adresse als Empfänger sieht, nicht jedoch die Mail-Adressen der weiteren Bcc-Empfänger.

Eine Person meldete uns einen Fall, wo im Sozialversicherungsbereich

eine Mail «an alle» geschickt wurde. Dadurch wurden jedem Empfänger auch alle anderen Adressaten bekannt. Dies ist gerade in solchen Bereichen heikel. [Der Sozialversicherungsbereich gehört datenschutzrechtlich gesehen nicht zu den besonders schützenswerten Daten (wohl aber die Sozialhilfe).]

Unabhängig von der Qualifizierung (d.h. besonders schützenswert oder nicht) dürfen Personendaten nur den zuständigen Stellen/Personen zugänglich gemacht werden und nicht unberechtigten Dritten.

Wir haben die entsprechende Stelle

sensibilisiert und der betroffenen Person versprochen, diese Angelegenheit zur Sensibilisierung zusätzlich als Fall aus unserer Praxis zu erwähnen.

Zusammenfassend sind bei Massen-E-Mails alle sich unbekannt zu bleibenden Empfänger im Feld Bcc einzutragen. Sollte das Feld nicht ersichtlich sein, kann es in Outlook unter «Optionen»/»Bcc» eingeblendet werden (siehe Printscreen).

DSB SZ-OW-NW



(Öffentlichkeits- und) Datenschutzbeauftragter  
Schwyz - Obwalden - Nidwalden

Gotthardstrasse 21  
6414 Oberarth

Telefon 041 859 16 20  
Fax 041 859 16 26  
E-Mail: info@kdsb.ch  
www.kdsb.ch